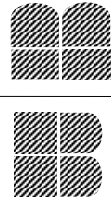


Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler
Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
Donnersbergkreis

**Aufstellung der
Ergänzungssatzung
„Reitplatz Glockenstraße“
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

Abwägungsunterlagen

**Empfehlungen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit
gemäß § 3 II BauGB und der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 II BauGB**



1. Beteiligungszeitraum und Fristen

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.07.2020 zur Abgabe von Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Reitplatz Glockenstraße“ in der Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler gebeten.

Die Offenlage gemäß § 3 II BauGB wurde am 01.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Vom 10.08.2020 bis 10.09.2020 fand die öffentliche Auslegung des o. g. Satzungsentwurfs statt.

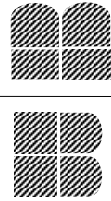
Belange, die von den Trägern öffentlicher Belange nicht innerhalb der angemessenen Frist vorgetragen wurden, müssen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB von der Gemeinde nicht berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn später von einem Träger öffentlicher Belange vorgebrachte Belange der Ortsgemeinde, auch ohne sein Vorbringen bekannt sein oder hätten bekannt sein müssen oder sie für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

2. Empfehlungen zu den Stellungnahmen

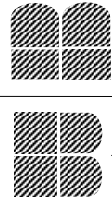
Nachfolgend werden durch das Ingenieurbüro Monzel-Bernhardt, Rockenhausen, Empfehlungen zu eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Behörden) abgegeben. Die Empfehlungen dienen der Gemeinde als Entscheidungshilfe für die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Die Beratung und Beschlussfassung zu den Anregungen im Gemeinderat stellt dabei den Kernbereich der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander dar.

Eine sorgfältige Abwägung, zu der auch eine übersichtliche Wiedergabe im gemeindlichen Beschluss gehört, ist eine Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplanes. Aus dem Abwägungsprotokoll sollte hervorgehen, dass sich der Gemeinderat ernsthaft mit den Hinweisen und Anregungen auseinandergesetzt hat. Ein bloßes „Zurückweisen“ von Anregungen ohne inhaltliche Auseinandersetzung oder Begründung ist verfahrensschädlich.

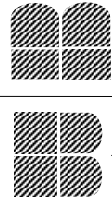
Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Für Träger, die keine Bedenken, Anregungen oder Einwendungen erhoben haben, werden keine Abwägungsunterlagen erstellt.



	Beteiligung TÖB	Stellungnahmen vom:	Einwendungen	
			ja	nein
2.1	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung Im Hause			
2.2	Deutsche Telekom AG, Kaiserslautern	03. August 2020		Hinweise
2.3	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Klima und Umweltberatung, Offenbach			
2.4	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Kaiserslautern	18. August 2020		X
2.5	Forstamt Donnersberg, Kirchheimbolanden	30. Juli 2020		X
2.6	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Speyer	28. Juli 2020		Hinweise
2.7	Kabel Deutschland, Trier	10. August 2020		X
2.8	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Gesundheitsamt Kirchheimbolanden			
2.9	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde Kirchheimbolanden	25. September 2020		Hinweise
2.10	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde Kirchheimbolanden	25. August 2020		Hinweise
2.11	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Straßenverkehrsabteilung Kirchheimbolanden			
2.12	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Donnersberg Touristik Verband, Kirchheimbolanden			
2.13	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Brandschutz, Kirchheimbolanden	11. August 2020		X



	Beteiligung TÖB	Stellungnahmen vom:	Einwendungen	
			ja	nein
2.14	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Wasserbehörde Kirchheimbolanden	17. August 2020		Verweis auf Stellungnahme SGD
2.15	Landesamt für Denkmalpflege, Allgemeine Denkmalpflege, Mainz			
2.16	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	24. August 2020		Hinweise
2.17	Landesbetrieb Mobilität, Worms	31. August 2020		X
2.18	Landwirtschaftskammer RLP, Kaiserslautern	07. September 2020		X
2.19	Pfalzwerke AG, Ludwigshafen	09. September 2020		Anregungen
2.20	Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern	31. August 2020		X
2.21	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Kaiserslautern	12. August 2020		Einwendungen
2.22	Verbandsgemeindewerke Rockenhausen			
2.23	Verkehrsverbund Rhein Neckar, Kaiserslautern	05. August 2020		X
2.24	Vermessung und Katasteramt, Pirmasens			
2.25	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern			
2.26	Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz, Weilerbach	06. August 2020		Keine Wasserleitung
2.27	Bund Geschäftsstelle RLP, Mainz			
2.28	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland – Pfalz, Mainz			



	Beteiligung TÖB	Stellungnahmen vom:	Einwendungen	
			ja	nein
2.29	Naturschutzbund Deutschland, Mainz			
2.30	Pollichia, Kirchheimbolanden			
2.31	Deutscher Wetterdienst	31. August 2020		X



Abwägungsempfehlungen

Die nachfolgend wiedergegebenen Stellungnahmen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Ihre Wiedergabe dient lediglich zum besseren Verständnis der Abwägungsempfehlungen.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.2 Deutsche Telekom, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 03. August 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.



Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Satzungsentwurf im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Eine Satzungsänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.6 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Speyer

Stellungnahme vom 28. Juli 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Satzungsentwurf im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Eine Satzungsänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange

Naturschutzverband

Bürger

OZ 2.9 KV Donnersbergkreis, Untere Landesplanungsbehörde, Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 25. September 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Für die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans werden seitens der unteren Landesplanungsbehörde

keine Einwendungen

erhoben.

Es werden folgende **Hinweise** gegeben:

- Die Satzung ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Genehmigung durch die untere Landesplanungsbehörde ist bei Satzungen nach § 34 BauGB nicht erforderlich, der Flächennutzungsplan muss jedoch berichtigt werden. Aufgrund der vollzogenen Fusion der beiden Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen und des bereits gefassten Beschlusses für die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans ist eine Berichtigung des alten Plans nicht mehr sinnvoll. Bzgl. der vorgelegten Planung soll folgendermaßen verfahren werden:
 - Die Ortsgemeinde Bayerfeld-Steckweiler beschließt im Gemeinderat, dass die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land bei der Fortschreibung/Neuaufstellung das betreffende Gebiet aufnehmen soll.
 - Der Verbandsgemeinderat Nordpfälzer Land beschließt, das betreffende Gebiet in den neuen Flächennutzungsplan aufzunehmen.
 - Wir bitten um Vorlage der entsprechenden Beschlüsse.
- In der landesweiten Bewertungsplattform für Siedlungspotenziale **Raum + Monitor** ist der Bereich, der überplant wird, bereits als Außenbereich gekennzeichnet. Raum + ist zu aktualisieren, sobald die Ergänzungssatzung Rechtskraft erlangt hat.
- In der Legende findet sich eine Darstellung für die Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und eine Darstellung für die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen / Erhaltung von Pflanzen / Gewässern. Die Darstellungen finden sich in der Panzeichnung aber nicht wieder. Die Darstellung ist zu ergänzen oder die Punkte sind aus der Legende zu entfernen.
- Bei den Rechtsgrundlagen auf S. 25 sind z.T. nicht die letzten Änderungen berücksichtigt, die Angaben sind zu aktualisieren.



Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die Satzung ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Eine Genehmigung durch die untere Landesplanungsbehörde ist bei Satzungen nach § 34 BauGB nicht erforderlich, der Flächennutzungsplan muss jedoch entsprechend den allgemeinen Vorgaben berichtigt werden. Der Beschluss des Gemeinderates zum Antrag der Aufnahme der Fläche in den Flächennutzungsplan wird zeitnah (im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt in der gleichen Sitzung des Gemeinderates Niederhausen a.d. Appel) gefasst. Die Aufnahme in den Flächennutzungsplan wird somit bei der Verbandsgemeindeverwaltung entsprechend beantragt.

Da in der landesweiten Bewertungsplattform für Siedlungspotenziale Raum + Monitor der Bereich, welcher überplant werden soll, als Außenbereich gekennzeichnet ist und Bayerfeld-Steckweiler noch über diverse Außenreserven verfügt, sind diese in der Größenordnung der Neuausweisung entsprechend zu reduzieren.

Die in der Legende befindlichen Darstellungen für die Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden in der Planzeichnung ergänzt und für die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen / Erhaltung von Pflanzen / Gewässern werden aus der Legende entfernt.

Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.

Die behördlichen Anregungen werden darüber hinaus im vorliegenden Satzungsentwurf im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Eine erneute Offenlage der Satzung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB wird nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange

Naturschutzverband

Bürger

OZ 2.10 KV Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde, Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 25. August 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Mit der Ergänzungssatzung "Reitplatz Glockenstraße" der Gemarkung Bayerfeld-Steckweiler wird beabsichtigt, das Außenbereichsgrundstück Flurstück Nr. 1081/2 in den Zusammenhang der bebauten Ortsteile einzubeziehen.

Das Vorhaben ist als Bestandteil einer Gesamtmaßnahme im Bereich Leiningerhof / Schmalfelderhof zu sehen. Diese wird durch die Gemarkungsgrenze zu Gaugrehweiler in zwei Bereiche unterteilt.

Während die Gaugrehweiler Teilfläche (Flurstück 679/3) vom rechtsgültigen FNP bereits als Mischbaufläche dargestellt wird, ist die Teilfläche auf Bayer-Steckweiler Gemarkung (Flurstück Nr. 1081/2) noch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Für die Umsetzung des Gesamt-Vorhabens (Errichtung eines Reitplatzes mit Nebengebäuden) war daher die Aufstellung der Ergänzungssatzung erforderlich.

Die geplante Fläche weist / wies einen großen Altbaumbestand auf. Außerdem befinden sich auf der Fläche verschiedene Biotopstrukturen (Trockensteinmauern, Teich, Gebüsche), so dass eine Betroffenheit geschützter Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel) gegeben bzw. nicht auszuschließen ist.

Die Planung wurde daher intensiv mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt; als Ergebnis sind detaillierte Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen in die Festsetzungen der Ergänzungssatzung aufgenommen worden.

Die Untere Naturschutzbehörde hat aufgrund der erfolgten Vorabstimmung keine Einwände oder Bedenken zu der Planung und befürwortet diese in der vorgelegten Form.

Der Fachbeirat Naturschutz hat auf seiner Sitzung am 19.08.2020 dem Vorhaben einstimmig zugestimmt.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Satzungsentwurf im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Eine Satzungsänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.13 KV Donnersbergkreis, Brandschutz, Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 11. August 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21.07.2020 möchten wir wie folgt Stellung nehmen:
Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen die geplante Satzungsänderung keine Bedenken, da sie aus brandschutztechnischer Sicht nicht relevant ist. Sollte neben dem Reitplatz und der Mistgrube die Errichtung weiterer baulicher Anlagen beabsichtigt werden, bitten wir um eine erneute Beteiligung der Brandschutzdienststelle.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Satzungsentwurf im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Eine Satzungsänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange

Naturschutzverband

Bürger

OZ 2.14 KV Donnersbergkreis, Untere Wasserbehörde, Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 11. August 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

In Bezug auf Ihr Schreiben vom 21.07.2020 teilen wir Ihnen mit, dass wir uns aus Sicht der unteren Wasserbehörde der Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Kaiserslautern vom 12.08.2020 anschließen.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Satzungsentwurf im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Eine Satzungsänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.16 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz

Stellungnahme vom 24. August 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) nimmt Stellung als Träger öffentlicher Belange und unterstützt damit Ihre Vorhaben. Um die steigenden Anforderungen effizient erfüllen zu können, bittet das LGB Sie, zukünftig das zentrale Internetportal des LVerGeo zur Erfassung von Plänen der Offenlagen für das Geoportal zu nutzen.

<https://lvermgeo.rlp.de/de!geodaten/geodateninfrastruktur-rheinland-pfalzkommunaler-serverO/>

Bitte achten Sie dabei auf die genaue Übereinstimmung aber für das jeweilige Verfahren überplanten Flächen mit den zeichnerischen Festsetzungen (Eingriffs- und Ausgleichsflächen). Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung "Reitplatz Glockenstraße" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Bitte beachten Sie, dass keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau erfolgt ist. Sofern die Ausgleichsmaßnahme den Einsatz von schweren Geräten erfordert, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden und Baugrund

allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und, -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.



- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Satzungsentwurf im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Eine Satzungsänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.19 Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen

Stellungnahme vom 25. August 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.

Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen keine Bedenken. Wir geben jedoch nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen, noch gibt es Planungen der Pfalzwerke Netz AG.

An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf unserer Webseite (<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>) zur Verfügung steht.

Daher bitten wir Sie um weitere Beteiligung am Verfahren und bereits zu diesem Zeitpunkt, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.

Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen im Voraus.

Hinweis: Sollte für den Reitplatz ein Stromanschluss benötigt werden, hat sich der Vorhabenträger/ Bauherr frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Satzungsentwurf im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Eine Satzungsänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.21 Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 25. August 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

1. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Eine breitflächige Versickerung am Ort des Anfalls entspricht den landesweit einzuhaltenden Zielen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Sollte wider Erwarten dennoch eine erlaubnispflichtige Benutzung erfolgen, (z. B. die Versickerung von Niederschlagswasser befestigter Flächen in einer zentralen Versickerungsanlage) wird auf die einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts (9, 8 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14, 15 Landeswassergesetz) verwiesen und eine Abstimmung der entwässerungstechnischen Maßnahmen mit der zuständigen Wasserbehörde erforderlich.

2. Schmutzwasser

Tierische Abwässer sind von der Kanalisation fernzuhalten und dürfen nicht eingeleitet werden.

3. Bodenschutz

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z. B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt werden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

(nachsorgender Bodenschutz).

Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder – erosionen (Verdachtsflächen bzw.



schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese im Rahmen der Umweltprüfung auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Satzungsentwurf im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Eine Satzungsänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.



Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.23 Verkehrsverbund Rhein - Neckar, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 04. August 2020 / **Empfehlung zur Abwägung**

Nach Prüfung der uns am 24.07.2020 zugesandten Unterlagen können wir ihnen heute mitteilen, dass die VRN GmbH grundsätzlich keine Einwendungen gegen die Maßnahme hat. Wir bitten darum die Behinderungen für den Busverkehr so gering wie möglich zu halten. Sollten Vollsperrungen oder Umleitungen der Fahrwege erforderlich sein, bitten wir diese in einem Koordinierungsgespräch mit der Firma Reisedienst Krauss als Betreiber der dort verkehrenden Buslinien abzusprechen.

Sollten im Zuge dieser Baumaßnahmen neue Haltestellen errichtet werden, möchten wir sie bitten, §8 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz in ihre Planungen mit einfließen zu lassen.

Für weitere Fragen zu Fördermitteln stehen wir gerne zur Verfügung.

Abwägungsempfehlung:

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Satzungsentwurf im erforderlichen Umfang berücksichtigt. Eine Satzungsänderung bzw. -ergänzung ist nicht erforderlich.

Hinweise:

Aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wurde eine Umplanung des Entwurfes erforderlich. Die nicht eingehaltene Umsetzung der Planung seitens des Bauherrns hat dazu geführt dass, die betroffenen Veränderungen nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Kreisverwaltung in den Planunterlagen entsprechend angepasst worden sind. Da durch die Veränderung der Ergänzungssatzung die Belange der Planung nochmalig berührt sind, ist eine erneute Offenlage hierfür notwendig. Die bereits eingegangenen Stellungnahmen wurden jedoch berücksichtigt und bleiben ungetastet.

Aufgestellt: Rockenhausen, 23.06.2021/Hn

Ingenieurbüro Monzel-Bernhardt

R o c k e n h a u s e n